

Informationen zur Anmeldung der Referenzmittel für 2024

Stand: 06.12.2023

Das Österreichische Filminstitut stellt aufgrund eines **erfolgreichen, den Förderungsvo-
raussetzungen entsprechenden Kinofilms (Referenzfilm)**, der österreichischen
Produktionsfirma dieses Films Fördermittel für die Herstellung und Entwicklung neuer Filme in
Form **nicht rückzahlbarer Zuschüsse (Referenzmittel)** zur Verfügung.¹

Der Erfolg des Films wird über den Zuschauer*innen-Erfolg im Inland (Aufführungen im Filmtheater
gegen Entgelt) und/oder Preise und Teilnahmen bei Festivals gemäß Festivalliste in den
Förderungsrichtlinien (FRL)² des Filminstituts (Anhang D) festgestellt.

Um die Erfüllung der Kriterien sowie die Höhe der zuzuerkennenden Referenzmittel feststellen zu
können, ist **einmalig ein Antrag durch die Produzentin*den Produzenten des Referenzfilms**
erforderlich. Dafür steht auf der Website das Formular Referenzmittelbindung zur Verfügung.

1. Wenn Sie vorhaben, diese **Referenzmittel im Jahr 2024 für konkrete Projekte einzusetzen**,
legen Sie bitte dem Filminstitut den Antrag auf Bindung der Referenzmittel unbedingt bis
spätestens **15. Jänner 2024** vor.
Auch dann, wenn Sie voraussichtlich nur einen Teil dieser Mittel im Jahr 2024 verwenden
möchten. Diesbezügliche Hinweise bitte unbedingt im Antrag vermerken.
2. Für den Antrag 2024 gilt als **Stichtag für den Stand der Besuchszahlen** (inkl. Boxoffice) in
Österreich (exkl. Südtirol!) der **31.12.2023** oder, falls das Ende der Beobachtungsfrist
(Kinostart + 12 Monate) vorher eingetreten ist, dieser Termin.
Der 31.12.2023 gilt - bei Anmeldung für 2024 - auch als Stichtag für den Stand der Besuche
bei Dokumentar- und Kinderfilmen mit verlängertem Beobachtungszeitraum.

! Für bereits in Vorjahren beantragte Referenzmittel, die nicht zur Gänze abgerufen wurden,
sowie für Mittel aus dem Gender Incentive und Referenzmittel aus Rückzahlungen, ist **KEIN**
(neuerlicher) Antrag erforderlich.

Wir bitten um Verständnis, dass nicht bis zu dieser Frist angemeldete Referenzmittel aus Gründen
der Budget-Planung und der Planungs-Sicherheit für alle Antragsteller*innen, nicht in 2024 zur
Verfügung gestellt werden können.

¹ Filme, die vom Filminstitut nicht in der Herstellung gefördert wurden, haben Anspruch auf die Hälfte der Referenzmittel,
sofern diese Filme nach den für das Filminstitut geltenden formalen Kriterien – wie etwa Einhaltung der Gewerbe-,
arbeits- und sozialrechtlichen Regelungen - hergestellt wurden und aus kultureller und wirtschaftlicher Sicht als för-
derungswürdig erachtet werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Aufsichtsrat.

² Zur Feststellung der Erfüllung der Referenzmittel-Kriterien, werden die zum ersten referenzmittelauslösenden Ereignis
(Festivaltermin oder Kinostart des Films) gültigen Förderungsrichtlinien herangezogen.

Nach der Prüfung aller vollständigen Anträge werden **die Produzent*innen schriftlich über die Zuerkennung und Höhe der Mittel informiert.**³

Anschließend erfolgt auch die Benachrichtigung der **Autor*innen und Regisseur*innen des Referenzfilms** über den Erhalt der Zusatzbeträge (**Incentive Funding**) zur Verwendung für die Entwicklung neuer Stoffe.

Zuerkannte Referenzmittel müssen **innerhalb von 36 Monaten** nach dem gewerblichen Kinostart in Österreich mittels Fördervertrag für konkrete Projekte verwendet werden. Diese Anträge haben eine konkrete Antragssumme zu enthalten. **Referenzmittel können nur für Projekte verwendet werden, die noch nicht fertiggestellt sind.**

Nicht innerhalb der Frist abgerufene Referenzmittel erlöschen.⁴

Eine Fristverlängerung ist NICHT möglich.

ACHTUNG: Für das Incentive Funding der Autor*innen und Regisseur*innen gilt mit 24 Monaten nach Kinostart eine kürzere Antragsfrist für neue Projekte!

Weiterführende Informationen zur Referenzfilmförderung finden Sie auf der Website des Filminstituts (Förderung/Antragstellung/Referenzfilmförderung) sowie in den Förderungsrichtlinien unter Pkt 7. Erfolgsabhängige Filmförderung (Referenzfilmförderung), Seite 18 ff sowie Anhang D (Filmfestivals) und E (Referenzpunkte).

Bei Fragen zur **Referenzfilmförderung** wenden Sie sich bitte an:

Mag.a Lucia Schrenk

+43 1 526 97 30 304

lucia.schrenk@filminstitut.at

Bei Fragen zum **Gender Incentive** wenden Sie sich bitte an:

Birgit Moldaschl, BA.

+43 1 526 97 30 411

Birgit.moldaschl@filminstitut.at

³ Mit Beschluss des Aufsichtsrates vom 15.12.2010 und Wirksamkeit mit 01.01.2011 sind ab dem Budgetjahr 2011 max. 40% des für Herstellungsförderungen zur Verfügung stehenden Budgetanteils in Form von Referenzmitteln zu vergeben. Übersteigen die Referenzmittelansprüche (Summe der für das jeweilige Jahr angemeldeten Referenzmittel) insgesamt diese Obergrenze, sind diese **aliquot zu kürzen**. Die Referenzmittel sind zu gleichen Teilen auf künstlerische und wirtschaftliche Erfolge aufzuteilen. Wird ein Teil nicht voll ausgeschöpft, fließen die übrigen Mittel in den Gesamtpf der selektiven Förderung zurück. Die Bekanntgabe der tatsächlichen Höhe der verfügbaren Referenzmittel erfolgt nach Prüfung aller vollständigen Anträge.

⁴ Der Abruf der Mittel erfolgt über den für die jeweilige Förderschiene üblichen Projektantrag, mit geschlossenem Fördervertrag sind die Mittel gebunden und verwendet.